

Benutzungsordnung für die Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

§ 1

Aufgabe / Rechtsverhältnis

- (1) Die Stadt Bad Saulgau richtet ab dem Schuljahr 2002/2003 im Rahmen der Verlässlichen Grundschule an der Berta Hummel-Schule und an der Brechenmacher-Schule sowie ab dem Schuljahr 2003/2004 an der Grundschule Renhardsweiler bei entsprechendem Bedarf Betreuungsgruppen ein. Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht, da es eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers ist.
- (2) Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten.
- (3) Diese Benutzungsordnung wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Stadt Bad Saulgau und den jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 2

Anmeldung / Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zu einer der Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule erfolgt schriftlich. Sie gilt für das laufende Schuljahr.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit Aufnahme des Kindes alle Änderungen der Personensorge, der Anschrift sowie der geschäftlichen oder privaten Telefonnummern der Stadt Bad Saulgau und dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (3) Die Abmeldung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Schuljahresende (31.07.).
- (4) Bei einem Schulwechsel oder einem sonstigen wichtigen Grund kann schriftlich, mit einer Frist von 2 Wochen, zum Monatsende gekündigt werden.

§ 3

Ausschluss

Die Stadt Bad Saulgau kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen wenn

1. der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurde, oder
2. ein Kind die Arbeit der Gruppe nachhaltig stört, oder
3. die Eltern eines Kindes ihre in dieser Benutzerordnung festgelegten Pflichten wiederholt nicht beachten.

Vor Ausspruch einer Kündigung ist mindestens 1mal das pflichtwidrige Verhalten zu rügen.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen an der jeweiligen Schule.
- (2) Betreuungs- und Unterrichtszeiten decken zusammen einen Zeitrahmen von 6 Stunden am Vormittag ab.
- (3) Die Betreuungszeiten werden nach den Stundenplanvorgaben festgesetzt.

§ 5

Entgelt

- (1) Das Entgelt beträgt für die Betreuung eines Kind vor oder nach dem Unterricht 18,-- € im Monat.
- (2) Beitragspflichtig sind 11 Monate des Schuljahres. Für den Monat August wird kein Entgelt erhoben. Bei einem Schuljahresbeginn nach dem 15. September wird für diesen Monat die hälftige Gebühr angesetzt.
- (3) Das Entgelt ist jeweils zum ersten eines Monats durch Abbuchung zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt am 01. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten erfolgt nicht.

§ 6

Versicherung / Haftung

- (1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Auch der Schulweg ist enthalten. Unfälle, die sich auf dem Weg zur und von der Schule ereignen, sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.
- (2) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in die Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen derselben, spätestens jedoch mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende.
- (3) Für Verlust, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personenberechtigten sind diese aufsichtspflichtig, sofern zuvor keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (4) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Sofern ein Kind wegen Krankheit die Schule nicht besuchen darf, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppen untersagt
- (2) Bei Erkrankung des Kindes ist die Betreuungskraft sofort zu unterrichten. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesen Fällen untersagt.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01. August 2010 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 07. Oktober 2009.

Bad Saulgau, 12. Mai 2010

Doris Schröter
Bürgermeisterin